



Kennzeichnungen und Piktogramme beachten

» B1 und B2 sind vorbei Wie heißen denn die neuen Brandklassen?

Azubi: Gerade habe ich B1 gelernt, da gilt es schon nicht mehr. Wie heißt es denn nun richtig?

Fuxx: Gegenfrage – weißt du denn noch, wofür B1 gestanden hat?

Azubi: Na klar: „schwer entflammbar“. Das brauchen wir in öffentlichen Gebäuden bei Bodenbelägen und Deko-Stoffen. Die Menschen sollen ja schließlich sicher nach draußen kommen, wenn ein Brand ausbricht. Die Kennzeichnung steht auf den Warnpapieren.

Fuxx: Genau. Nur steht da ab sofort nicht mehr B1, sondern B fl oder C . Kann man sich einfach merken. B bleibt wie es ist, und statt "1" steht nun „fl“. Eselsbrücke: fl wie Flamme. Und dann gehst du im Alphabet eins weiter, nach B kommt C, und wieder mit fl. Aus ursprünglich B1 werden jetzt 2 Klassen – B fl und C fl. Achtet aber darauf, dass hinter B fl und C fl ein -s1 steht. Es ist ein bisschen tückisch. Wenn hinter B fl und C fl ein -s2 steht, ist das Produkt normalentflammbar und entspricht damit nicht mehr der alten B1.

Es gibt aber noch mehr Brandklassen. Auf Fluchtwegen reicht „schwer entflammbar“ nicht aus. Da muss nicht nur der Boden „nicht brennbar“ sein. Alte Bezeichnung A1, neu A1 fl.

Also richtig anders sind die neuen Bezeichnungen gar nicht. So, und jetzt machen wir es noch einmal wissenschaftlich korrekt und zitieren Dr. Ernst Schröder und Dr. Jens-Christian Winkler vom TFI-Institut für Bodensysteme in Aachen:

Maßgeblich für die Klassifizierung der Bodenbeläge ist DIN EN 13501-1. Diese Norm hat die frühere DIN 4102 abgelöst. Insgesamt gibt es sieben verschiedenen Brandklassen von A1 fl absteigend zu F fl. Diese werden vier bauaufsichtlichen Anforderungen von „nichtbrennbar“ bis „leichtentflammbar“ zugeteilt. Die Beläge werden dabei sowohl hinsichtlich ihres kritischen Wärmestroms, z.B. E fl, C fl, als auch bezüglich der Rauchentwicklung (s1, s2) klassifiziert. Eine Klassifizierung mit B1 oder B2, die auf der DIN 4102 basiert, ist nicht mehr zulässig.

Die Hersteller sind verpflichtet, zur Kennzeichnung die Klassifizierung gemäß nebenstehender Tabelle vorzunehmen. Üblicherweise werden die abgebildeten Piktogramme verwendet. In Deutschland ist für Wohnbereiche normalerweise die Klasse E fl, also normal entflammbare Bauprodukte, ausreichend. In anderen Gebäuden wie. z.B. Hochhäuser, Schulen, Restaurants oder Krankenhäuser gelten höhere

Anforderungen. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Brandklassen sind die Bauplaner oder Architekten verantwortlich.

Die Klassifizierung der Beläge macht aber noch keine Aussage darüber, in welche Räume die Beläge verlegt werden dürfen. In Deutschland gilt bundesweit, dass keine Bodenbeläge installiert werden dürfen, die nicht mindestens die Anforderungen der Brandklasse E fl erfüllen, d.h. in Deutschland dürfen Beläge der Klasse F fl nicht verarbeitet werden.

Weitergehende Anforderungen regelt der Gesetzgeber über die Landesbauordnungen der Bundesländer, die jeweils zu beachten sind. Wird für bestimmte Räume die Schwerentflammbarkeit gefordert, so müssen die Beläge die Anforderungen der Klasse C fl-s1 erfüllen. Der Gesetzgeber legt aber nur Mindestanforderungen fest. Selbstverständlich können die lokalen Bauaufsichtsbehörden und Feuerwehren, aber auch der Objekteure oder Nutzer höhere Anforderungen an den Brandschutz stellen.

Brandklassen im Einzelfall mit Einschränkungen verknüpft

Die Brandklasse eines Bodenbelages hängt entscheidend davon ab, wie geprüft wurde. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Prüfung auf Faserzementträgerplatte (Standardfall)
Erfolgt die Prüfung auf einer Trägerplatte aus Faserzement, gilt das Ergebnis für die Verlegung auf mineralischen Untergründen.

2. Prüfung auf Spanplatte

Soll der Belag beispielsweise auf einem Holzboden installiert werden, muss die Prüfung auf einer Norm-Spanplatte durchgeführt werden. Das so erzielte Ergebnis deckt die Verlegung auf mineralischen Untergründen natürlich mit ab.

3. Prüfung im Einzelfall

Besteht der Untergrund weder aus Holz und ist er auch nicht mineralisch, muss die Prüfung so durchgeführt werden, dass die Einbausituation simuliert wird. Da hierbei keine Normträgerplatten verwendet werden, ist das Prüfergebnis auf die in der Prüfung genutzte Unterlage beschränkt (EN 13501-1, Kap. 15). Dieser Fall tritt ein, wenn z.B. eine Verlegung auf einer Trittschalldämmunterlage oder auf einer Doppelbodenplatte aus Metall geplant ist.

Der Handwerker muss also darauf achten, ob die vom Hersteller angegebene Brandklasse mit irgendwelchen Einschränkungen verknüpft ist. Wenn dies der Fall ist, gilt die Brandklasse nur für den beschriebenen Prüfaufbau. Damit ist auch die Art der Verlegung vorgegeben. Im Übrigen gilt in allen Fällen: Wird die geforderte Brandklasse im losen Zustand (unverklebt) erreicht, dürfen zur Verlegung alle handelsüblichen Klebstoffe verwendet werden. Ansonsten darf nur mit dem in der Prüfung verwendeten Klebstoff gearbeitet werden. Im Zweifelsfall sollte immer Rat beim Hersteller eingeholt werden. ✘

Der FussbodenFuxx wurde unterstützt von Dr. Ernst Schröder und Dr. Jens-Christian Winkler vom TFI-Institut für Bodensysteme in Aachen.

Brandklassen von Bodenbelägen in Verbindung mit bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderungen	Klassen nach DIN 4102 (nicht mehr gültig)	Europäische Klassen nach DIN EN 13501-1	Flooring Symbol
Nichtbrennbar	A1	A1 fl	
mindestens	A2	B1 fl-s1	
Schwerentflammbar	B1	B1 fl-s1	
mindestens	B1	C1 fl-s1	
Normalentflammbar	B2	A2 fl-s2	
		B1 fl-s2	
		C1 fl-s2	
		D1 fl-s1	
mindestens	B2	E fl	
Leichtentflammbar	B3	F fl	